

Zürich, 31. Januar 2019

Departement für Inneres und
Volkswirtschaft
Rechtsdienst
Schlossmühlestrasse 9
8510 Frauenfeld

walter.schoenholzer@tg.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Entwurf für die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Wir begrüßen, dass der Kanton Thurgau mit dieser Gesetzesrevision die Grundlagen schaffen will, die MuKE 2014 grösstenteils umzusetzen. Grundsätzlich unterstützen wir alle vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, sofern keine weiteren Anmerkungen dazu formuliert werden.

Der Schweizer Gebäudepark hat einen Anteil von gut 40% am gesamten inländischen Energieverbrauch. Wir erachten es deshalb als notwendig, dass der Kanton Thurgau die MuKE 2014 inklusive der Zusatzmodule vorbildlich umsetzt und sie an einzelnen Stellen sogar weiterentwickelt. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung geht aus unserer Sicht verschiedentlich zu wenig weit, um die Ziele der Energiewende, der Energiestrategie 2050 und des Klimaschutzes zu erreichen. Grundsätzlich liegen keine Fehlinvestitionen in Öl- und Gasheizungen mehr drin, um die in Paris beschlossenen Klimaziele zu erreichen. Die Chance der Gesetzesänderung muss genutzt werden, um diese Ziele zu erreichen. Dass die Energiewende, die mit der Gesetzesänderung unterstützt wird, bereits heute technisch machbar und auch finanziell lohnenswert ist, zeigen viele Neubauten und energetische Sanierungen, nach denen Gebäude zu Netto-Energieerzeugern werden.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge und Empfehlungen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Brunner', written in a cursive style.

Florian Brunner
Projektleiter Fossile Energien & Klima

Grundlegende Anforderungen an die kantonalen Gesetzesrevisionen

Für die SES sind folgende grundlegenden Anforderungen für die vorliegende Revision nötig:

1. Gemeinden müssen bei Nutzungsplanungen, Arealüberbauungen, Sondernutzungsplanungen verschärfte Energiebestimmungen einfordern können. Diese Anforderung ist in den MuKE n nicht enthalten. **Die SES stellt einen Antrag dazu.**
2. Der Bedarf von Neubauten für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung muss nahe bei Null liegen (MuKE n Basismodul Teil D). **Die SES beantragt eine Präzisierung von §8, Abs. 1.**
3. Bei Neubauten muss Eigenstrom erzeugt werden (MuKE n Basismodul Teil E). **Die SES beantragt eine Verschärfung von §8, Abs. 1a.**
4. Beim Ersatz des Wärmeerzeugers muss der Anteil erneuerbarer Wärme höher sein (MuKE n Basismodul Teil F). **Die SES beantragt eine Präzisierung von §8a.**
5. Energieplanung (MuKE n Modul 10). **Die SES stellt einen Antrag dazu.**

Als Einführung folgende Vorbemerkungen:

Wir begrüßen, dass der Kanton Thurgau nahezu das komplette Basismodul plus weitere Zusatzmodule im kantonalen Gesetz verankern will. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass die MuKE n nur der kleinste gemeinsame Nenner der Kantone sind. Wir anerkennen die Verankerung der MuKE n 14 als einen Schritt in die richtige Richtung.

Abschied von fossilen Heizungen, auch bei Sanierungen

Fossil betriebene Heizungen sind keine zeitgemässe Technologie mehr. Denn schliesslich verlangen die einstimmigen Beschlüsse der Klimakonferenz von Paris den vollständigen Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energien innerhalb weniger Jahrzehnte. Deshalb – und auch aus finanziellen Gründen – werden sie in Neubauten kaum mehr eingebaut. Das Hauptproblem sind bestehende Gebäude, die noch zu über 80% fossil beheizt werden. In der Schweiz wird so viel Öl pro Kopf verheizt wie in keinem anderen europäischen Land. Der bisherige hohe Öl- und Gasverbrauch ist mit sehr hohen CO₂-Emissionen verbunden und führt zu einer hohen Auslandabhängigkeit. Ein Teil der fossilen Brennstoffe wird sogar aus kriegsführenden Ländern importiert. In Zukunft sollten deshalb generell nur noch erneuerbare Heizungs-Lösungen in Frage kommen, neu vor allem auch bei Sanierungen. Der Kanton Basel-Stadt hat dies zum Beispiel bereits im Jahr 2017 mustergültig umgesetzt mit der Einschränkung «falls es keine Mehrkosten verursacht».

Rückmeldungen und Anträge zu einzelnen Gesetzesartikeln

§2 (Basismodul Teil M)

Wir begrüssen es, dass der Kanton Thurgau die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand ernst nimmt und Neu- und Umbauten mindestens nach Minergie-Standard ausführen will. Es fehlt jedoch ein konkretes Ziel, von den fossilen Energien wegzukommen und den Stromverbrauch zu senken. Wir fordern den Kanton auf, die Formulierung aus dem MuKE n Basismodul Teil M zu übernehmen und dort, wo es das Klimaabkommen von Paris erfordert, darüber hinaus zu gehen. Ausserdem sollten diese Vorgaben ausnahmslos für alle Liegenschaften von Gemeinden sowie anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes Anwendung finden (und nicht bloss für kantonale Bauten, wie in der Vernehmlassungsvorlage).

Antrag: (MuKE n Art. 1.47 Abs 2, Basismodul Teil M)

2 Ihre Wärmeversorgung wird bis 2040 zu 100% ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der Stromverbrauch wird bis 2030 um 20% gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.

Begründung: selbst in einem Minergiebau wäre ein fossil-betriebenes Heizungssystem theoretisch noch möglich. Dies widerspricht aber ganz klar der Vorbildwirkung. Vorbildlich wäre es, wenn der Kanton sich zum Ausstieg aus den fossilen Energien bekennt und das explizit so formuliert. Wenn ab Inkrafttreten des Gesetzes ausschliesslich fossilfreie Heizungen eingebaut werden, ist ein rein erneuerbar betriebener kantonaler Gebäudepark bis 2040 möglich, zu dem sich die Schweiz mit dem Pariser Klimaabkommen für den gesamten Schweizer Gebäudebestand de facto verpflichtet hat.

§8 Abs. 1 (Basismodul Teil D)

Gemäss MuKE n sollen Neu- und Umbauten so gebaut werden, dass der Energiebedarf für Wärme und Kühlen bei nahezu null liegt. In §8 Abs. 1 wird der Begriff «Stand der Technik» verwendet, welcher deutlich weniger präzise ist und weniger ambitioniert klingt als die Formulierung der MuKE n («nahezu null»). Neu- und Umbauten dieser Qualität sind heute kosteneffizient und längst Stand der Technik. Unabhängig davon, welche Formulierung gewählt wird, muss die MuKE n-Anforderung vollständig erfüllt werden.

Antrag: (MuKE n Art. 1.22, Basismodul Teil D):

1 Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt.

2 Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.

§8 Abs. 1a (Basismodul Teil E)

Wir unterstützen die Einführung der Eigenstromerzeugung bei Neubauten voll und ganz. Für Standorte, an denen Eigenstromerzeugung nicht möglich ist, ist eine Befreiung von dieser Pflicht vorgesehen. Es stellt sich jedoch die Frage, was als «nicht möglich für Eigenstromerzeugung» definiert wird. Hier fordern wir klare Rahmenbedingungen. Als Ersatz zur Eigenstromerzeugung sollen dem erläuternden Bericht zufolge (in der noch nicht vorliegenden EnV) strengere Effizienzvorgaben gelten. Eine Befreiung dieser Art ist nur akzeptabel, wenn der *normale* Effizienzstandard für Neubauten so klar definiert ist (vgl. §8 Abs. 1), dass eine Effizienzsteigerung auch tatsächlich nachweisbar ist. Die Effizienzvorgabe muss beim jeweiligen Gebäude mind. so viel Energie einsparen wie eine gesetzeskonforme PVA dort erzeugen würde. Dies ist in der Verordnung so zu regeln. Anstelle oder ergänzend zu einer wirksamen Effizienzsteigerung könnte auch die Beteiligung an einer gemeinschaftlichen erneuerbaren Stromproduktionsanlage als mögliche Alternative gewählt werden, falls die Eigenstromerzeugung nicht möglich sein sollte.

Antrag:

2 Als Alternative zur Eigenstromerzeugung ist – wenn diese technisch nicht realisierbar oder ineffizient ist – eine langfristig gesicherte Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage auf Basis erneuerbarer Energien auf dem Gemeinde- oder Kantonsgebiet möglich.

3 Die Verordnung regelt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Befreiungen und die Modalitäten für die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage. Sie berücksichtigt dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selber zu erzeugende Elektrizität.

4 Der Vollzug für die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage obliegt den Gemeinden.

5 Die in der jeweiligen Gemeinde tätigen Stromversorgungsunternehmen sorgen für ein entsprechendes Angebot an Gemeinschaftsanlagen.

Begründung: In neuen, sehr gut wärmedämmten Bauten kann der Strombedarf für Haushaltzwecke grösser sein als der Strombedarf für den Antrieb einer Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser. Technisch stehen heute Möglichkeiten zur Verfügung, im, auf oder am Gebäude selber Strom zu erzeugen. Deshalb ist es angezeigt, bei neuen Bauten eine entsprechende Forderung zu stellen. Die Befreiung anhand Effizienzsteigerung kann ein unnötiges Schlupfloch bieten, um die Eigenstromerzeugung zu umgehen, insbesondere, wenn der Neubaustandard («Nahe Null», §8 Abs. 1) unklar definiert ist. Denn die Einhaltung einer klar bezifferten Effizienzsteigerung kann nur geprüft werden, wenn der Status Quo eindeutig definiert ist. Weil es in Einzelfällen tatsächlich technisch oder ökonomisch nicht sinnvoll sein mag, die Pflicht zur Eigenstromerzeugung am eigenen Gebäude (voll) zu erfüllen, schlagen wir – neben einer präzise definierten Effizienzsteigerung – eine weitere sinnvolle Ausweichmöglichkeit vor. Mit der konkreten Beteiligung an

einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage leisten auch Bauherren ohne eigene PV-Anlage einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende.

§8a (Basismodul Teil F)

Die Vorgabe sollte so präzisiert werden, dass sie bei Ersatz von Kessel oder Brenner greift und dass sie auch bei Nicht-Wohnbauten gilt. Ausserdem sollte man den Höchstanteil fossiler Energie auf 80% bzw. den massgeblichen Standardbedarf fossiler Energie von 100 kWh/m² EBF auf 80 kWh/m² EBF absenken sowie die Ausnahmen auf die GEAK-Klassen A, B und C begrenzen. Teil F des Basismoduls sollte zudem intelligent weiterentwickelt werden, um den ohnehin anstehenden Umstieg auf erneuerbare Energien zu beschleunigen und zugleich finanzielle Lasten auszuschliessen: Bei jedem Heizungswechsel sollten erneuerbare Energien eingesetzt werden, sofern dies nicht zu Mehrkosten führt.

Antrag:

1 Beim Ersatz des Wärmeerzeugers (Brenner oder Kessel) in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und in der Vollkostenrechnung zu keinen Mehrkosten führt.

2 Beim Ersatz resp. Wiedereinbau durch ein fossiles Heizsystem sind geeignete Effizienzmassnahmen der Gebäudehülle und/oder der Haustechnik vorzunehmen mit dem Ziel, den fossilen Verbrauch auf maximal 80% des massgebenden Bedarfs zu reduzieren. Dabei werden die bereits getätigten Massnahmen berücksichtigt.

3 Die Installation (Ersatz oder Neuinstallation) fossil befeuerter Heizungen ist bewilligungspflichtig.

4 Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die zulässigen Standardlösungen, die Sanierungsfristen sowie die Befreiungen.

Begründung: Über 2/3 der Gebäude im Kanton Thurgau sind durch Öl- und Gasheizungen beheizt. Beim altersbedingten Ersatz werden laut BFE-Schätzung rund 66 % der Ölheizungen und 85% der Gasheizungen wiederum mit einer Öl- oder Gasheizung ersetzt. Und das obwohl erneuerbare Lösungen oft unter Vollkostenrechnung günstiger sind. Ist eine erneuerbare Heizung über die Lebenszeit nachweislich nicht günstiger als eine fossile Variante inkl. einer Standardlösung, kann eine Variante mit einem 80-prozentigen Höchstanteil fossiler Energie zum Einsatz kommen.

Die potentiell erzielbaren CO₂-Reduktionen sind enorm. Denn der Ersatz einer Ölheizung durch eine Gasheizung würde beispielsweise dazu führen, dass für bis zu 25 weitere Jahre sehr hohe CO₂-Emissionen (150t bei einem typischen EFH) ausgestossen werden.

EnV zu §8a (Biogas Lösung)

Der Kanton Thurgau plant für «ungünstige Ausgangslagen» Biogas als Standardlösung beim Heizungsersatz zu zulassen. Der Begriff «ungünstige

Ausgangslagen» lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Ausserdem stehen auch für «ungünstige Ausgangslagen» mit den 12 Standardlösungen der MuKE genügend Optionen zur Verfügung, um die Anforderungen beim Heizungsersatz (§8) zu erfüllen.

Antrag: Streichen der Biogas Lösung in der geplanten Energieverordnung

Begründung: Biogas kommt in den Regelungen zum Heizungsersatz der MuKE 2014 nicht vor. Aus gutem Grund: Die MuKE sind fast ausschliesslich Bauvorschriften, sie regeln die «Hardware» – die physische Infrastruktur – kaum die «Software» – also die Energieträger, mit denen die Infrastruktur betrieben wird. Entsprechende Anliegen der Gasbranche, dies bei der MuKE-Erstellung zu ändern, wurden von der EnDK erörtert und begründet abgelehnt. Die Anrechnung von Biogas bringt aufwendige bürokratische Fragen mit sich: Wie kann der Bezug von Biogas in der gewünschten Qualität rechtsverbindlich über die gesamte Lebensdauer der Heizungsanlage auch bei Eigentümerwechsel garantiert werden?

Der Systembruch besteht nicht nur in dem Gegensatz von Bau und Betrieb, sondern auch darin, dass mit der Anrechnung von Biogas die parzellenscharfe Betrachtung des Standorts durch die MuKE gebrochen wird. Bei den Vorgaben für Neubauten schliesst die EnDK in den Erläuterungen zu den MuKE die Anrechnung von Biogas aus diesem Grund explizit aus.

Der Kanton Thurgau führt im erläuternden Bericht aus, dass das Biogas aus inländischen Anlagen stammen und mit vorwiegend schweizerischer Biomasse produziert werden darf. Daraus schliessen wir, dass auch ausländische Biomasse zur Produktion erlaubt sein soll, was wir sehr kritisch sehen. Während in der Schweiz aus sehr guten Gründen (ethisch, klimapolitisch, ernährungspolitisch) der Anbau von Energiepflanzen ausgeschlossen ist, ist dies im angrenzenden Ausland nicht der Fall. Biogas z.B. aus Mais würde nun die Hintertüre in die Schweiz bzw. in den Thurgau geöffnet.

§9 (Basismodul Teil J und Zusatzmodul 2)

Wir erachten es als sehr positiv, dass der Kanton Thurgau die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA) bereits im bisherigen Gesetz umgesetzt hat. Wir widersprechen der Einschätzung des Kantons vehement, dass die Einführung der VHKA für bestehende Gebäude nicht umsetzungstauglich ist. Im Gegenteil wäre es mit dem neuen Gesetz an der Zeit die VHKA auch für bestehende Gebäude einzuführen.

Antrag: (Umsetzung MuKE ZM 2)

Zentral beheizte Gebäude und Gebäudegruppen mit fünf oder mehr Nutzeneinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung auszurüsten und mit Einrichtungen zu versehen, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur individuell einzustellen und selbständig zu regeln, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Begründung: Die Wirkung der VHKA-Pflicht in bestehenden Gebäuden ist vom Bundesamt für Energie (BFE) in verschiedenen Studien untersucht und dargelegt worden: «Evaluation der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung - Vollzugsgrad und Wirkung auf den Verbrauch» (Juni 1995), «Evaluation der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung (VHKA) - Vollzug und Wirkungszusammenhänge» (Mai 1997) sowie «Konzept, Vollzug und Wirkung der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA)» (November 2008).

§11c (Zusatzmodul 6)

Sehr positiv werten wir, dass der Kanton Thurgau den Handlungsbedarf bei den dezentralen Elektro-Heizungen erkannt hat und bei einem tiefgreifenden Umbau diese ersetzt werden müssen. Der Kanton Thurgau könnte den Schritt noch etwas konsequenter gehen und das Zusatzmodul 6 der MuKE n komplett umsetzen.

Antrag: Aufnahme MuKE n Art. 6.1 ZM 6:

1 Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem zur Gebäudeheizung (dezentrale Einzelspeicheröfen, Elektrodirektheizungen, Infrarotstrahler etc.) sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

2 Die Verordnung regelt die Befreiungen.

Begründung: Durch den Ersatz der Elektro-Direktheizungen können in der Schweiz zwischen 3 und 7 Milliarden Kilowattstunden pro Jahr eingespart bzw. für effizientere Nutzungen verfügbar gemacht werden. Elektroheizungen und mobile Elektroöfen sind im Winterhalbjahr für rund 20% des gesamten Strombedarfs verantwortlich.

§12a (Zusatzmodul 3)

Das Wort «ortsfeste» ist zu streichen. Es geht nicht an, dass landauf/landab Heizpilze für Vergnügungsveranstaltungen mit fossilen Energien betrieben werden. Zudem widerspricht die Beschränkung auf «ortsfeste Heizungen» dem ZM 3 der MuKE n 2014.

Antrag: Anpassung an MuKE n Art. 3.1 ZM 3:

1 Heizungen im Freien (Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze usw.) sind ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.

Anträge für zusätzliche Artikel

§neu (Zusatzmodul 5)

Wir fordern den Kanton Thurgau auf, das Zusatzmodul 5 (Ausrüstungspflicht für die Gebäudeautomation) aufzunehmen. Der Kanton Thurgau begründet seinen Verzicht auf dieses Modul damit, dass die Überprüfung der optimalen Konfiguration zu aufwändig sei. Wir möchten darauf hinweisen, dass auch stichprobenartige Kontrollen möglich wären und sich so der Aufwand in Grenzen halten würde.

Antrag: Aufnahme Art. 5.1 MuKE n ZM 5

1 Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

2 Die Verordnung regelt das Verfahren und weitere Einzelheiten.

Begründung: Mit Einrichtungen für die Gebäudeautomation (GA) kann dazu beigetragen werden, den Energieverbrauch eines Gebäudes deutlich zu reduzieren. Der Aufwand ist daher gerechtfertigt.

§neu bzw. EnV (Zusatzmodul 7)

Der Kanton führt aus, dass das bisherige System mit den Ausführungsbestätigungen nicht funktioniert hat. Grundsätzlich ist es zweitrangig, wie sichergestellt wird, dass ein Bauprojekt tatsächlich nach Vorgabe umgesetzt wird. Essentiell ist, dass die Gesetzgebung verlässlich vollzogen wird. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die umfassende, vom BFE in Auftrag gegebene Studie «Evaluation Art. 9 EnG (Gebäudebereich) und der kantonalen Mustervorschriften im Energiebereich (MuKE n 2008)» mit Nachdruck obligatorische Ausführungsbestätigungen als Mittel der Wahl empfiehlt. Der Kanton muss in jedem Fall eine Lösung finden, welche die tatsächliche Umsetzung der kantonalen Energievorschriften gewährleistet. Die einfachste und wirkungsvollste Variante bietet unseres Erachtens die Formulierung des Zusatzmodules 7 der MuKE n.

Antrag: Aufnahme Art. 7.1 MuKE n ZM 7:

1 Nach Abschluss der Arbeiten und vor dem Bezug bzw. der Inbetriebnahme des Objekts hat der Bauherr gegenüber der zuständigen Behörde zu bestätigen, dass gemäss bewilligtem Projektnachweis gebaut wurde.

2 Die Bestätigung hat schriftlich zu erfolgen, und sie muss vom Bauherrn und vom Projektverantwortlichen unterzeichnet sein.

§neu (Zusatzmodul 9)

Bei Handänderungen sollte die Vorlage eines GEAK Plus obligatorisch sein. Ausserdem sollte der GEAK Plus für ältere und damit oft ineffiziente Gebäude

obligatorisch werden. Der GEAK Plus schafft Transparenz über die energetische Qualität des Gebäudes und gibt eine kurze Anleitung, in welchen Teilen und in welcher Reihenfolge sinnvollerweise eine Erneuerung stattfinden soll. Die Bauherrschaft bekommt damit wertvolle Informationen zum Objekt. Die Einführung des Zusatzmoduls 9 stärkt eben genau die (angeblich noch fehlende) Etablierung auf dem Markt.

Antrag:

1 Bei Bauten, die Gegenstand einer Veräusserung sind, ist ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht und das Gebäude mehr als 10 Jahre alt ist. Nicht als Veräusserungen gelten Handänderungen zwischen gesetzlichen Erben (von Todes wegen oder unter Lebenden) oder wegen Auflösung des Güterstandes sowie die Übertragung an einen Gesamt- oder Miteigentümer.

2 *Mit in Kraft treten des Gesetzes* ist für alle Gebäude, die dann über 30 Jahre alt sind, innerhalb von 12 Monaten ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht.

Begründung: Der GEAK zeigt die Effizienz der Gebäudehülle und die Gesamtenergieeffizienz auf und sorgt so für Transparenz über den energetischen Zustand der Gebäude und sinnvolle Sanierungsmassnahmen. Damit ist der GEAK eine schweizweit einheitliche wichtige Grundlage, um Transparenz zu schaffen und Sanierungsentscheide durch mehr Information zu verbessern. Der GEAK bietet den Immobilien-Käufern einen Kompass für die vertiefte Planung von Massnahmen im baulichen und technischen Bereich. Vor 1990 erstellte Gebäude sind häufig kaum oder gar nicht gedämmt. Hier bringt ein GEAK Plus besonders viel Transparenz und Beratungsleistung für notwendige energetische Sanierungsmassnahmen. Beispiel BS: Der Regierungsrat kann für Bauten mit einer fossilen Heizung, die älter als 15 Jahre ist, die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone GEAK verlangen. (§ 8 neues Energiegesetz)

§neu (Modernisierungsvorsorge)

Es sollte eine obligatorische Modernisierungsvorsorge für Eigentümer (und Stockwerkeigentümer) von ineffizienten Gebäuden eingeführt werden.

Antrag: Eigentümer von ineffizienten Gebäuden müssen jedes Jahr *einen gewissen Betrag* zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. Je mehr Energie das Gebäude verschwendet (je schlechter die GEAK-Einstufung des Gebäudes), desto grösser der Vorsorgebetrag.

Begründung: Viele Gebäude werden nicht energetisch saniert, weil dem Eigentümer die notwendigen Rückstellungen fehlen. Hier könnte das Instrument einer obligatorischen Sanierungsvorsorge ansetzen: Eigentümer von «Energieschleuder-Gebäuden» müssen jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist.

So wird sichergestellt, dass für aufwendige energetische Sanierungen perspektivisch auch genügend Geld vorhanden ist. Andernfalls scheitern energetische Sanierungswünsche häufig an der fehlenden Liquidität der Eigentümer.

Antrag Weitergehende Verschärfung der Energiebestimmungen durch Gemeinden

§ xx neu:

Energiebestimmungen in Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften

Kantone und Gemeinden können bei Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften weiterführende, verschärfte Bestimmungen zum Energiebedarf, zur Energienutzung und zur Energieproduktion erlassen.

§ xx neu:

Energiebestimmungen bei Arealüberbauungen

Die Gemeinden können in der Nutzungsplanung für Arealüberbauungen weiterführende, verschärfte Bestimmungen zum Energiebedarf, zur Energienutzung und zur Energieproduktion erlassen.

Begründung: Nahezu die Hälfte der Schweizer Bevölkerung lebt in einer Energiestadt, zahlreiche in einer Energiestadt Gold. Diese Gemeinden verfolgen ambitionierte Ziele. Das kantonale Energiegesetz soll sie darin unterstützen, diese Ziele umsetzen zu können.

Antrag Energieplanung

MuKE n Modul 10 sei zu übernehmen.

Begründung: Wichtig ist insbesondere die kommunale Energieplanung, die eventuell nur für grössere Gemeinden verbindlich gemacht werden soll.

Beispiele aus anderen Kantonen:

Beispiel Kanton BE:

Art. 10

Kommunale und regionale Richtpläne Energie

1. Kommunalen Richtplan Energie

1 Der kommunale Richtplan Energie stimmt die angestrebte räumliche Entwicklung und die Energieversorgung aufeinander ab und zeigt auf, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die Ziele erreicht werden sollen.

2 Der Regierungsrat bezeichnet im kantonalen Richtplan die grösseren Gemeinden, die einen kommunalen Richtplan Energie zu erlassen haben. Den übrigen Gemeinden ist der Erlass eines kommunalen Richtplans Energie freigestellt.

Beispiel Kanton LU:

§ 5 Kommunale Energieplanung